

# Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfel 360 • Bezirk Schwaz - Tirol  
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

## KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 7/2011 vom 13.12.2011 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

### BESCHLÜSSE:

#### Zu Punkt 1):

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um den Punkt 11.) Abschluss einer neuen Vereinbarung mit Fa. DAKA über Müllabfuhr als Dringlichkeitsbeschluss zu erweitern.

#### Zu Punkt 2):

##### **Beratung mit Raumplaner über Bebauungspläne**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Lotz anwesend.

Dipl.-Ing. Andreas Lotz berichtet über seine bisherigen Vorarbeiten zu den Bebauungsplänen für die Parzellen Altrichter und Knödseder.

Beim Bebauungsplan Knödseder soll die Höhe des eingereichten Projektes um ein Stockwerk reduziert werden und vor Beschlussfassung mit dem Besitzer noch ein Gespräch gesucht werden.

Bei den Parzellen Altrichter stellt sich das Problem, dass die Art der Bebauung noch nicht bekannt ist und man daher die Voraussetzungen noch nicht genau kennt.

Er empfiehlt dem Gemeinderat den Wendekreis oder einen Wendehammer mit dem Bebauungsplan abzusichern. Die Zufahrt von oben mit Parkdeck auf dem Gebäude und mit maximal 3 Geschosshöhen nach unten.

Für die unteren Parzellen sollen maximal zwei Einfamilienhäuser mit den Vorgaben vom 1. Entwurf in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Parzellen Falterbauer sollen in gleicher Art der Bebauung wie die Nachbargebäude bebaut werden.

Die Ausarbeitung der Bebauungspläne ist ca. bis Ende Jänner möglich.

#### Zu Punkt 3):

##### **Beratung und Beschlussfassung über neue Kanalordnung**

Der Gemeinderat hat aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung **einstimmig** beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

#### **§ 2**

##### **Anschlusspflicht**

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

### **§ 3**

#### **Art und Lage der Trennstelle**

1. Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittstelle, welche in dem im Absatz 2 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.
2. Die Lage der Trennstelle zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird wie folgt festgelegt:
  - a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstelle 2 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstücks liegt. Am Ende der Anschlussleitung wird ein Anschlusschacht (Übergabeschacht) situiert, der bereits Bestandteil der öffentlichen Kanalisation ist. Auf Situierung des Anschlusschachtes kann verzichtet werden, wenn die Anschlussleitung direkt in einen Kontrollschacht des Sammelkanales mündet, der Abstand zwischen Sammelkanal und Trennstelle nicht mehr als 30 Meter beträgt und die Leitung spiegelbar ausgeführt wird.
  - b) Die Entfernung der Trennstelle vom nächsten Punkt der anzuschließenden Anlage beträgt weitestens 30 Meter. Nach dieser Entfernung beginnt unbeschadet der Lage der Grundstücksgrenze die öffentliche Kanalisation. Die Bestimmungen über die Situierung eines Anschlusschachtes nach lit. a) gelten sinngemäß.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Zu Punkt 4):

#### **Beratung und Beschlussfassung über neue Kanalgebührenordnung**

Der Gemeinderat hat aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Kanalgebührenordnung einstimmig beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und des prozentuellen Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Abwasserverband Achantal-Inntal-Zillertal erhebt die Gemeinde Hainzenberg für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die

Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

##### A) Schmutzwasserkanal

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
3. a) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,10 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.  
b) Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die Anschlussgebühr aufgrund der höheren Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem 50%igen Zuschlag eingehoben. Die Anschlussgebühr für das gesamte Gebiet „Gerlosstein“ beträgt EUR 7,65 (EUR 5,10 x 150 v.H) inkl. 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
  - b) Schutzräume; nicht ausgebaute Dachgeschosse (Dachbodennutzung)
  - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
  - d) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe; Scheunen in Holzbauweise; Tennen in Holzbauweise; Futter- und Streulagerräume in Wirtschaftsgebäuden, Städel in Holzbauweise; Silos und Fahrsilos; begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger)
  - e) Privatgaragen und -carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), Geräteschuppen, freistehende Gartenhäuser, Milchkammern, Brenn- und Waschhütten  
- jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
5. Vorstehende Angaben müssen vom Eigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Ausnahme von der Anschlussgebühr und es werden die Anschlussgebühren zur Vorschreibung gebracht. Änderungen der Nutzung müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.
6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Ver-

wendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

## **B) Niederschlagswasserkanal**

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanäle ist die bebaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanäle beträgt EUR 2,75 inkl. 10 % Ust. pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach
  - a) dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler und
  - b) einer Bereitstellungsgebühr (Mindesteinleitungsmenge) im Ausmaß von 40m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr und Einleiter.
2. Als Einleiter im Sinne von Punkt 1 lit. b) gilt jedes an die Gemeindekanalanlage angeschlossene Grundstück. Jeder eigenständige Haushalt wird als jeweils eigener Einleiter angesehen und für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Bereitstellungsgebühr für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
3.
  - a) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,18 inklusive 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
  - b) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwasser für den gesamten Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird aufgrund der hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem 50%igen Zuschlag eingehoben. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt EUR 3,27 (EUR 2,18 x 1,5) inkl. 10 % Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch für vergleichbare Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
5. Wird eine Regenwassernutzung bzw. Privatquellen – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.
6. Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Behörde anzuzeigen und ist durch die Gemeinde Hainzenberg ein geeichter Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einbauen zu lassen. Für einen solchen Wasserzähler fällt eine Wasserzählergebühr gemäß der Hainzenberger Wasserleitungsgebührenverordnung an.
7. Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile wird für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Gemeindekanalisationsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Wassereinspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

## **§ 5**

## **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Kanalanschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung aufgrund des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Bereitstellungsgebühr (Mindestmenge). Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.
3. Der Abrechnungszeitraum für die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

### **§ 6 Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 7 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

### **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt, sofern im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, mit 01.01.2012 in Kraft.
2. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 5 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
3. Gleichzeitig tritt, sofern im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, die bisher geltende Kanalgebührenverordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.
4. Die Bestimmung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) (Bereitstellungsgebühr) tritt mit Beginn der Abrechnungsperiode für die laufende Kanalbenützungsg Gebühr, das ist der 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung gemäß § 5 Punkt 1.3 (Mindestmenge) der Kanalgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Zu Punkt 5):

## **Beratung und Beschlussfassung über neue Wasserleitungsordnung**

Der Gemeinderat hat aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung einstimmig beschlossen:

### **§ 1**

#### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benützungszwang**

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Hainzenberg besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 Meter vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Die Gemeinde kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
4. Bei Grundstücken außerhalb des erschließbaren Bereiches sowie bei Großprojekten, die durch die reguläre Gemeindewasserversorgungsanlage nicht ausreichend bedient werden können, kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
5. Vom Anschlusszwang ausgenommen sind:
  - a) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende, rechtlich sichergestellte, eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.
  - b) bestehende bzw. neu bewilligte Einzelobjekte, für die kein Wasser benötigt wird und diese Objekte daher auch an keine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und auch künftig nicht angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zum Wasserbezug**

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Trennstelle (Übergabestelle)**

Sofern gemäß § 2 Absatz 4 nichts anderes vereinbart wurde, erstellt die Gemeinde die Anschlussleitung samt Absperrvorrichtung bis zwei Meter hinter die Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers, mindestens aber bis 30 Meter zum nächstgelegenen Anlageteil des anzuschließenden Gebäudes. Die bis zu diesem Punkt (= Trennstelle) auf Kosten der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

## **§ 5**

### **Wasseranschluss und Anschlussleitung**

1. Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung bis zum Wasserzähler und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Bei nachträglichen Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532, besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Grabungstiefe der Wasserversorgungsleitung wird mit 1,20 Meter festgesetzt.
2. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
4. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, ist dieser verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung zu schützen. Der Wasserabnehmer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich der Gemeinde Hainzenberg zu melden. Beschädigungen im Bereich der privaten Anschlussleitungen sind unverzüglich zu beheben.

## **§ 6**

### **Löschwasserversorgung**

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
2. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
3. Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.
4. Das Löschwasserbassin Innerberg ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 7**

## **Wasserlieferung**

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
3. Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.
4. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen, welche die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde Hainzenberg eine solche Wasserentnahme gänzlich untersagen.

## **§ 8 Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
6. Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
7. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Hainzenberg berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- und Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauchs ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.
8. Dem Grundstückseigentümer wird aufgetragen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um etwaige Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

## **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**



1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Ein Zustellungsbevollmächtigter ist namhaft zu machen.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 bestraft werden können.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Zu Punkt 6):

### **Beratung und Beschlussfassung über neue Wasserleitungsgebührenordnung**

Der Gemeinderat hat aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung einstimmig beschlossen:

## **§ 1 Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und des prozentuellen Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller erhebt die Gemeinde Hainzenberg für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindevasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies trifft auch auf Neubauten auf bereits angeschlossenen Grundstücken oder bei Änderungen eines Gebäudes, durch die seine Bemessungsgrundlage vergrößert wird, zu. Eventuelle Umrechnungen bei Altbauten von Quadratmeter auf Kubikmeter erfolgen mit dem Faktor 3, also 1 Quadratmeter ist gleich 3 Kubikmeter.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Für Schwimmbecken im Freien und in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich als Bemessungsgrundlage der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter.
3. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 2,25 (inkl. 10% Ust.) pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - f) Wallfahrtskirche Maria Rast
  - g) Schutzräume; nicht ausgebaute Dachgeschosse (Dachbodennutzung)
  - h) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
  - i) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Futter- und Streulagerräume in Wirtschaftsgebäuden, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger  
- jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - j) Privatgaragen und -carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), Geräteschuppen, frei stehende Gartenhäuser  
- jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
5. Vorstehende Angaben müssen vom Eigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Ausnahme von der Anschlussgebühr und es werden die Anschlussgebühren zur Vorschreibung gebracht. Änderungen der Nutzung müssen beim Gemeindeamt gemeldet werden.
6. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
7. Für Großprojekte bzw. für Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 4 der Wasserleitungsordnung ist für eventuell auftretende und in der Wasserleitungsgebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach
  - a) dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler und
  - b) einer Bereitstellungsgebühr (Mindestabnahmemenge) im Ausmaß von 40m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.
2. Als Abnehmer im Sinne von Punkt 1 lit. b) gilt jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück. Jeder eigenständige Haushalt wird als jeweils eigener Abnehmer angesehen und für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Bereitstellungsgebühr für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch für vergleichbare Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.
4. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,50 (inkl. 10 % Ust.) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
5. Für Großprojekte bzw. für Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 4 der Wasserleitungsordnung ist für eventuell auftretende und in der Wasserleitungsgebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle eine auf den voraussichtlichen Bedarf Bedacht nehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

1. Jeder Abnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der Wasserbenützungsgebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers vornehmen zu lassen.
2. Für den Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR 10,00 pro Jahr. Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.
4. Die eingebauten Wasserzähler sind von der Gemeinde Hainzenberg mit einer Plombe zu versehen. Änderungen oder Manipulationen am Wasserzähler dürfen nicht vorgenommen werden und sind sofort zur Anzeige zu bringen.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung aufgrund des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung

- der Bereitstellungsgebühr (Mindestmenge). Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09. eines jeden Jahres.
3. Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenutzungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
  4. Die Vorschreibung der Zählergebühr erfolgt jeweils zur Hälfte im 2. sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsbetrag bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

5. Diese Verordnung tritt, sofern im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, mit 01.01.2012 in Kraft.
6. Gleichzeitig tritt, sofern im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.
7. Die Bestimmung gemäß § 4 Absatz 1 lit. b) (Bereitstellungsgebühr) tritt mit Beginn der Abrechnungsperiode für die laufende Wasserbenutzungsgebühr, das ist der 01.10.2012, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung gemäß § 5 Punkt 1.3 (Mindestmenge) der Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Zu Punkt 7):

### **Beratung und Beschlussfassung über neue Müllabfuhrordnung**

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 erlässt der Gemeinderat einstimmig folgende Müllabfuhrordnung:

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Hainzenberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Restmüllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hainzenberg.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Zell am Ziller zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren

Aufwand möglich ist. Die Abfälle dieser Grundstücke sind zu den jeweils nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen.

<b>Liegenschaft</b>	<b>zu Sammelstelle</b>
Talstraße 3, 5, 6, 7	Bereich Stopptafel Zufahrt Talstraße
Schweiberweg 39, 40, 41	Zum Idw. Bringungsweg bei Stall Unterschweiber
Schweiberweg 41	Zum Idw. Bringungsweg Hofraum Schweiber, Gp. 1025
Schweiberweg 44	Zum Idw. Bringungsweg Ausweiche
Schweiberweg 46, 47	Zum Idw. Bringungsweg Umkehrplatz Gp. 495
Unterberg 51	Zur Bundesstraße Kehre Maria Rast
Unterberg 69, 71	Zur Bundesstraße Stichweg Kirchgasse
Unterberg 109,110,111	Zur Bundesstraße Schaukäserei
Unterberg 112	Zu Unterberg 73 (Eigentümer)
Unterberg 204, 205	Zum Gemeindeweg Abzweigung Wiesberg
Der gesamte Ortsteil Bichl	Zum Ramsbergweg, Einfahrtbereich bei Bichl 251
Bichl 256, 257	Zu Bichl 255 (Eigentümer)
Bichl 261	Zu Bichl 260 (Eigentümer)
Dörfl 300, 301, 303, 304, 306, 310, 311, 312, 313 (gesamtes „Grindltal“)	Zur Bundesstraße Einfahrtbereich bei Dörfl 301
Dörfl 329 (WEH)	Zu Dörfl 339 (Eigentümer)
Dörfl 341, 342	Zu Dörfl 340
Dörfl 359 (WEH)	Zu Dörfl 349 (Eigentümer)
Dörfl 369, 370,371,372	Zum Gemeindeweg, Bereich Hydrant
Dörfl 373, 425 (WEH)	Zu Dörfl 371 (Eigentümer)
Dörfl 378, 424,426 (WEH)	Zu Dörfl 353 (Eigentümer)
Dörfl 379 (WEH)	Zu Dörfl 345 (Eigentümer)
Dörfl 381	Zur Bundesstraße Bereich Dörfl 380
Dörfl 417, 418, Gp. 1.066/1 und 1066/7	Zur Bundesstraße Einfahrtbereich unterhalb Jörglerhof
Dörfl 421, 428,429 (WEH)	Zu Dörfl 352 (Eigentümer)
Dörfl 422, 423 (WEH)	Zu Dörfl 348 (Eigentümer)
Dörfl 431, 432 (WEH)	Zu Dörfl 375 (Eigentümer)
Innerberg 500, 501, 505,508 (WEH)	Zu Innerberg 506 (Eigentümer)
Innerberg 502, 506	Zur Bundesstraße Einfahrtbereich Mühleggweg
Innerberg 510, 512, 513, 514, 515, 516,	Zur Bundesstraße Einfahrtbereich Ötschenangerweg
Innerberg 517	Zu Innerberg 516 (Eigentümer)
Innerberg 521	Zu Innerberg 520 (Ötschen)
Der gesamte Innerberg ab „Dolgg“, das ist ab HNr. 523, 524, 526, 528, 529, 530, ...	Zum Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter
Gerlosstein 551, 552, 553	Dörfl Bundesstraße Bereich Gp. 1.082/2
Gerlosstein 556 (Bergstation Zeller Bergbahn und Nebengebäude)	Dörfl 396 Talstation Zeller Bergbahn
Das gesamte Gebiet Gerlosstein mit Ausnahme der Häuser 551, 552, 553, 556	Zum Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter
Lindenhöhe 616, 617, 618, 619	Zum Gemeindeweg Bereich Lindenhöhe 615
Eggeweg 670, 671, 672	Zum Eggeweg Bereich Haus 665

Eggeweg 673	Zu Eggeweg 670 (Eigentümer)
Eggeweg 667 (WEH)	Eggeweg 665 (Eigentümer)
Der gesamte Bereich Penzingwiesl Enterberg 682, 685, 686, 687, 688, 689	Zum Ramsbergweg Bereich Zufahrt Penzingwiesl
Enterberg 711, 713	Zum Ramsbergweg Zufahrt Bohrer
Enterberg 712	Zu Enterberg 711 oder 713 (Eigentümer)
Enterberg 724	Zum Ramsbergweg
Enterberg 730, 731, 732, 733	Zum Ramsbergweg
Enterberg 734 (WEH)	Enterberg 732 (Eigentümer)

#### § 4

#### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter, Farbe grau
  - b) Restmüllsäcke 60 Liter mit der Aufschrift „Restmüll  $\overline{R}$ “
  - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „BIOABFALL UMWET-ZONE-ZILLERTAL“
  - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120, 240 Liter, Farbe grün
- 2) Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner (Hauptwohnsitze) beträgt:

- a) bei Restmüllbehältern mit Verwiegesystem für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen	127 kg

- b) bei Restmüllsäcken für Haushalte mit

1 Person	180 Liter
2 Personen	360 Liter
3 Personen	480 Liter
4 Personen	600 Liter
5 Personen	720 Liter
6 Personen	840 Liter

- c) bei Beherbergungsbetrieben  
(gewerbliche, private Vermieter sowie untervermietete Freizeitwohnsitze)

für jeweils 300 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg bzw. 180 Liter

- d) für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze)

bis 30m <sup>2</sup>	60 kg bzw. 360 Liter
31 bis 100m <sup>2</sup>	97 kg bzw. 600 Liter
über 100m <sup>2</sup>	127 kg bzw. 840 Liter

- e) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1 Person	156 Liter (16 Säcke 10l)
----------	--------------------------

2 Personen	312 Liter	(32 Säcke 10l)
3 Personen	416 Liter	(42 Säcke 10l)
4 Personen	520 Liter	(52 Säcke 10l)
5 Personen	580 Liter	(58 Säcke 10l)
6 Personen	640 Liter	(64 Säcke 10l)

- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter bzw. Restmüllsäcke, für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die vorerwähnten Behältnisse.
- 4) Restmüllsäcke werden ausnahmelos nur für die Bereiche Innerberg ab „Dolgg“, das ist ab HNr. 523, 524, 526, 528, 529, 530 sowie für das gesamte Gebiet Gerlosstein mit Ausnahme der Objekte 551, 552, 553, 556 ausgegeben.
- 5) Die Säcke für den Restmüll (mit der Aufschrift „Restmüll  $\text{R}^{\text{H}}$ “) sowie den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. b und e von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.  
Bei Mehranfall von Rest- und biologisch verwertbarem Siedlungsabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.  
Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind in mit „Bioabfall“ gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen. Die nach § 4 Abs. 1 lit. d 120/240 Liter Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.
- 6) Sollten die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für das vorgeschriebene Mindestvolumen an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.

## **§ 5 Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Restmüllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Restmüllbehälter sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Restmüllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Restmüllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Restmüllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.



Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

## **§ 6 Müllabfuhr**

Die Restmüllbehälter können vierzehntägig laut Abfuhrplan der Gemeinde Hainzenberg zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Die Müllsäcke der unter § 4 Abs. 4 erwähnten Objekte der Ortsteile Innerberg und Gerlosstein müssen ausnahmelos zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum Recyclinghof Zell am Ziller gebracht und in den dort vorgesehenen Restmüllcontainer entsorgt werden.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um eine Minderung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

Die Abholung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich am Freitag. Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Säcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen (§ 4 Abs. 1 lit. c) und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit dem Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ können auch zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Zell am Ziller abgegeben werden.

## **§ 7 Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig eingebracht werden.
- 2) Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
- 3) Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen

## **§ 8 Wertstoffe**

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1) **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Behälter des Recyclinghofs Zell am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen. Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Dreh-verschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

- 2) **Altpapier** ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

- 3) **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä. Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

- 4) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen. Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen. Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs.3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hainzenberg einzubringen.

- 5) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensa-

ckerln, Getränkekartons. Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören: Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikiegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

- 6) **Alttextilien** sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

- 7) **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller paarweise verschnürt einzubringen.
- 8) **Altspeisefette und Altspeiseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghofs Zell am Ziller gesammelt.

## **§ 9 Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 10 Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Hainzenberg organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Termin und Ort abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

## **§ 11 Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Hainzenberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Zell am Ziller in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 12 Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Hainzenberg außer Kraft.

Zu Punkt 8):

### **Beratung und Beschlussfassung über neue Abfallgebührenordnung**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung mit 10 Stimmen und einer Gegenstimme beschlossen:

## **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Hainzenberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „weitere Gebühr“ erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.

- 3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3 Grundgebühr

- 1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Haushalte pro Person (Haupt- und weiterer Wohnsitz) | € 10,00 (= 100 %) |
| b) sonstige Gebührenpflichtige                         | € 10,00 (= 100 %) |
- 2) Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufler; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)**
- |   |       |
|---|-------|
| je 20 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 1.000m <sup>2</sup> ) | 100 % |
|---|-------|
- b) Handelsbetriebe**
- |   |       |
|---|-------|
| je 10 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 500m <sup>2</sup> ) | 100 % |
|---|-------|
- c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben**
- |                 |       |
|-----------------|-------|
| je 8 Sitzplätze | 100 % |
|-----------------|-------|
- Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, Privatzimmervermietungen und untervermietete Freizeitwohnsitze**
- |  |       |
|--|-------|
| je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres | 100 % |
|--|-------|
- Für Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Beherbergungsbetriebe die nur eine Saison geöffnet haben wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
- e) für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr**
- |  |       |
|--|-------|
| bis 30m <sup>2</sup>                   | 200 % |
| 31m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup> | 400 % |
| über 100m <sup>2</sup>                 | 600 % |
- f) für Gewerbebetrieb bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft**
- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| beträgt die Grundgebühr | 700 % |
|-------------------------|-------|

## **§ 4 Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) und biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (Biomüll) beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
  - a) Restmüll € 0,35/kg (inkl. 10% Ust.)
  - b) Restmüllsäcke 60l € 4,00/Stück (inkl. 10% Ust.)
  - c) Bioabfall € 0,16/kg (inkl. 10% Ust.)
  - d) Bioabfallsäcke 10l € 0,90/Stück (inkl. 10% Ust.)
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.

## **§ 5 Änderungstichtag und Fälligkeit**

1. Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr nach § 3 erfolgt jeweils zum 15. Juli und die Gebührevorschreibung für die weitere Gebühr nach § 4 jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres. Die Endabrechnung für die Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung erfolgt jeweils zum 15. Jänner des Folgejahres.
2. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben. Die Endabrechnung für die Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung erfolgt jeweils zum 15. Jänner des Folgejahres.
3. Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
4. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

## **§ 6 Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Zu Punkt 9):

### **Beratung und Beschlussfassung über eine Hundesteuerverordnung**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung mit 7 Stimmen bei 4 Gegenstimmen beschlossen:

## **§ 1 Steuerpflicht**

(1) Wer in der Gemeinde Hainzenberg einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## **§ 2 Höhe der Steuer**

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich **EUR 45,00** und für jeden weiteren Hund **EUR 90,00**.

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **EUR 40,00** (maximal EUR 45,00 gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

## **§ 3 Steuerbefreiung**

(1) Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert haben, bzw. Personen, die sich als ausländische Feriengäste nicht länger als zwei Monate mit ihrem Hund im Gemeindegebiet aufhalten.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches**

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

#### **§ 5**

#### **Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

#### **§ 6**

#### **Hundemarken und Hundeverzeichnis**

(1) Die Gemeinde Hainzenberg hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.

(2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Hainzenberg, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen zu diesem Zweck nur die amtlichen, von der Gemeinde Hainzenberg ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.

(3) Die Hundemarke wird gegen Entrichtung eines Kostenersatzes von EUR 3,50 ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Hainzenberg eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke erneut zu entrichten.

(4) Die Hunde müssen diese Marken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

(5) Unabhängig von der Kennzeichnung mit der Hundemarke der Gemeinde hat die Kennzeichnung und Registrierung nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

(1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.



(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgaben-ordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Zu Punkt 10):

### **Voranschlag 2012**

Der Voranschlag für das Jahr 2012 sowie der mittelfristige Finanzplan 2013-2015 werden vom Kassier vorgetragen. Der Voranschlag für das Jahr 2012 ist im ordentlichen Haushalt mit € 1.587.900,00 und im Außerordentlichen Haushalt mit € 57.000,00 ausgeglichen. Zum Ausgleich ist ein Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 55.400,00 notwendig.

#### **Investitionen / größere Anschaffungen / einmalige Instandhaltung:**

- Dachbodenisolierung Gemeindeamt: 20.700,00 (evtl. 1.200,00 Wohnbauförderung für Anteil Gemeindewohnungen)
- Straßensanierungen: 25.000,00 (inkl. 1. Hälfteanteil Gerlossteinweg 3.900,00) – wurde bereits 2011 verbaut
- Wasserleitungsbau allgemein + Hausanschlüsse: 4.000,00
- Kanalbau allgemein + Hausanschlüsse: 22.000,00 (Verlegung Sporer Grindlital, Verlegung Bereich Stadler Lindenhöhe)
- Feuerwehr Dienstkleidung, -ausrüstung: 10.000,00
- Investitionsbeitrag Nachmittagsbetreuung Gemeinde Ramsau: 5.000,00
- WLV-Arbeitsfeld Zaberbach: 3.500,00
- Service Druckreduzierstationen (Clayton-Ventile): 3.500,00
- Wasserzählertausch: 3.000,00 (Material) + 2.500,00 (Arbeit)
- Malerarbeiten Volksschule (Stiegenhaus,...): 2.000,00 (Farbe) - Gemeindearbeiter
- AOH-Vorhaben:
  - Kanal Bichl – Fertigstellung des 2005 begonnenen Vorhabens: Ausgaben: 22.000,00 | Einnahmen: 22.000,00 (aus Bundesförderung Endabrechnung Gesamtprojekt)
  - Kanal Dörfel Ost – Ausgaben Kollaudierung: 10.000,00
  - Hochbehälter neu (2012-2014): Gesamtkosten ca. 500.000,00 im Herbst 2012 soll bei sichergestellter Finanzierung (Zusagen Bedarfszuweisung von mindestens 300.000,00 über 3 Jahre) mit der Einreichplanung begonnen werden; für 2012 vorgesehene Ausgaben betragen 5 % der Gesamtsumme (Büro Philipp), somit 25.000,00

#### **Wichtigste Einnahmen:**

- Bedarfszuweisungen fix:
  - 25.000,00 Straßensanierung
  - 16.000,00 Dachbodenisolierung
  - 162.400,00 Investitionsbeitrag Hauptschulverband
  - 11.800,00 Investitionsbeitrag Polytechnische Schule

#### **Mittelfristige Vorhaben:**

Im Jahr 2013 sind neben dem Hochbehälterneubau vorgesehen:

EDV-Tausch Gemeinde: 5.500,00

Anschaffung Feuerwehrauto (AOH): 120.000,00 (90.000,00 Landesmittel, Rest ungeklärt)

Die mittelfristigen Vorhaben (Kanal Farmbichl, Kanal Dickach, Kanal Innerberg) konnten nur mit einem symbolischen Ansatz von 100,00 im Jahr 2015 angesetzt werden.

Nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten, weil noch nicht näher konkretisiert / nach derzeitigem Stand nicht finanzierbar / derzeit nicht vordringlich, sind:

- Gehsteigsanierung Geisler – Flörl
- Straßenbeleuchtung Grindtal
- Straßenbeleuchtung Unterberg – Tuxer
- Straßenbeleuchtung Bereich Eggweg
- Kanal Tatscher
- Kanal Penzing Hofstelle
- Kanal Hangleite, Wiesberg
- Einnahmen / Investitionen im Zusammenhang mit Hotelprojekt

Der mittelfristige Finanzplan für das Jahr 2012 weist nach derzeitigem Stand einen Abgang von EUR 39.500,00 aus und kann nicht ausgeglichen werden (Finanzierung Neuanschaffung Feuerwehrauto). Die Jahre 2014 und 2015 weisen einen ausgeglichenen Haushalt auf.

OH 2013: Einnahmen: 1.291.300,00 – Ausgaben: 1.334.000,00

AOH 2013: Einnahmen: 370.000,00 – Ausgaben: 370.000,00

OH 2014: Einnahmen: 1.136.100,00 – Ausgaben: 1.136.100,00

AOH 2014: Einnahmen: 250.000,00 – Ausgaben: 250.000,00

OH 2015: Einnahmen: 1.244.600,00 – Ausgaben: 1.244.600,00

AOH 2015: Einnahmen: 300,00 – Ausgaben: 300,00

Den Listenführern wurden jeweils vollständige Exemplare des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes ausgehändigt. Die übrigen Gemeinderäte erhalten jeweils eine Kurzfassung.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan.

Zu Punkt 11):

### **Abschluss einer neuen Vereinbarung mit Fa. DAKA über Müllabfuhr.**

Mit Beginn der Müllverwiegung hat die Fa. DAKA eine neue Vereinbarung über die Müllabfuhr vorgelegt. Neben den organisatorischen Abläufen ist die Höhe der Kosten als Pauschale von Euro 230,-- netto pro Abfuhr wertgesichert vereinbart. Für den Transport ins Ahrental erhält die Firma DAKA Euro 20,70 pro t Müll.

Die vorliegende Vereinbarung wird vom Gemeinderat mit Wirksamkeit ab 01.01.2012 einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 12):

### **Sammlungen**

Entfällt.

Zu Punkt 13):

### **Allfälliges**

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:  
**Georg Wartelsteiner**